



## Teilrevision Polizeireglement

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
<b>§ 1 Ziel</b> Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde, unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.	[unverändert]	
<b>§ 2 Zuständigkeit</b> Die Handhabung der gemeindepolizeilichen Aufgaben obliegt dem Gemeinderat, bei notwendigen Sofortmassnahmen der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten.	[unverändert]	
<b>§ 3 Grundsatz</b> Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung nicht zu stören und bei allen Tätigkeiten auf die Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.	[unverändert]	
<b>§ 3a Gebotenes Verhalten</b> Zutritts-, Aufenthalts- und Verweilverbote sind zu beachten.	[unverändert]	
<b>§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente</b> <sup>1</sup> Als Nachtruhe gilt die Zeit von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen	<b>§ 4 Nachtruhe, lärmverursachende Tätigkeiten</b> <sup>1</sup> [unverändert]	<i>Sachüberschrift infolge neu aufgeführter Bestimmungen angepasst.</i>



Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
<p>und private Veranstaltungen, welche die Nachbarschaft und Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt.</p> <p><sup>2</sup> Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Benützen von Hochdruckreinigern, maschinelles Häckseln etc. sind nur an Werktagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.</p> <p><sup>3</sup> Industrie und Gewerbe haben eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzuhalten. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten im Übrigen die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).</p> <p><sup>4</sup> Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft und Drittpersonen nicht störend wirken.</p>	<p>..., welche Lärm verursachen</p> <p><sup>2</sup> [unverändert]</p> <p><sup>3</sup> [unverändert]</p> <p><sup>4</sup> [unverändert]</p> <p><sup>5</sup> Für <b>Spiele und Sport im Freien</b> gelten die Bestimmungen der Nachtruhe.</p> <p><sup>6</sup> Die Benutzungsordnungen der jeweiligen Sport- und Freizeitanlagen gilt es zwingend einzuhalten.</p> <p><sup>7</sup> Für <b>öffentliche Anlässe</b>, Turniere und besondere Sportanlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Anpassung an Formulierung Basel-Stadt</p> <p><i>Die neuen Absätze 5 bis 7 ersetzen und ergänzen den bisherigen § 7, indem die Nachtruhebestimmungen neu auch für Spiele und Sport im Freien gelten und Ausnahmegewilligungen für öffentliche Anlässe erteilt werden können.</i></p>
<b>§ 5 Lichtimmissionen</b>	[unverändert]	



Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
<p><sup>1</sup> Bei der Installation von Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Beleuchtungsart und –stärke sind den Verhältnissen anzupassen.</p> <p><sup>2</sup> Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und mit Ausnahme der Strassenbeleuchtung zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet sowie licht- und energieeffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 20. Januar.</p> <p><sup>3</sup> Zwischen 01:00 Uhr und 06:00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen. Davon ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen, die Weihnachtsbeleuchtungen sowie sicherheitsrelevante Aussenbeleuchtungen.</p> <p><sup>4</sup> Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen, künstlichen und himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>		
<b>§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen</b> Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen	<b>§ 6 Sirenen, Signalgeräte, Lautsprecheranlagen</b> <sup>1</sup> [unverändert]	<i>Anpassung der Sachüberschrift infolge der neuen Regelung in Absatz 2. Neu wird die bisherige Bestimmung als <u>Absatz 1</u> bezeichnet; diese bleibt inhaltlich aber unverändert.</i>



Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)  (Einbruch, Feuer, Diebstahl).	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
	Die Verwendung von Lautsprecheranlagen, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ist bewilligungspflichtig.	<i>Die Bewilligungspflicht nur auf öffentliche Anlässe zu begrenzen, könnte mit Blick auf die Rechtsgleichheit als heikel beurteilt werden und in der Praxis zu Problemen führen.</i>
<b>§ 7 Spiel und Sport</b> <sup>1</sup> Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind werktags zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr gestattet. <sup>2</sup> Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage. <sup>3</sup> Für Turniere und besondere Sportanlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.	<b>§ 7 Spiel und Sport</b> <i>Aufgehoben</i>	<i>Die bisherige Bestimmung in Abs. 1 und 3 wird in § 4 Abs. 5 aufgeführt, wonach die Bestimmungen über die Nachtruhe neu auch für Spiele und Sport im Freien gelten.</i>  <i>Der Hinweis auf das kantonale Gesetz entfällt, da er unnötig ist.</i>
<b>§ 8 Feuerwerk, Schiessen</b> Ausserhalb der traditionellen Anlässe (um den 1. August, Banntag und Silvester) ist es mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.	<b>§ 8 Feuerwerk, Schiessen</b> Ausserhalb der traditionellen Anlässe (1. August auf den 2. August sowie vom 31. Dezember auf den 1. Januar, Schiessen am Banntag) ist es nur bei Grossveranstaltungen von öffentlichem Interesse und mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet, lärmverursachendes Feuerwerk abzubrennen.	<i>Präzisierung der Regelung betreffend traditionelle Anlässe sowie Klarstellung, welche Art von Anlässen ausserhalb der traditionellen bewilligungsfähig sein können (Grossveranstaltungen von öffentlichem Interesse).</i>
<b>§ 9 Tierhaltung</b> Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt oder gefährdet werden. Für die Hundehaltung und die Benutzung von Reit- und Zugtieren bestehen spezielle Gemeindereglemente: das Hundereglement (Reglement über die Hundehaltung vom 26. Mai 1997) und das Reittierreglement	[unverändert]	



# GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
(Reglement betreffend Kennzeichnung von Reit- und Zugtieren vom 21. März 1994). Für die Haltung von Giftschlangen und anderen gefährlichen Tieren wird auf die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton verwiesen.		
<b>§ 10 Allgemeines</b> Jede Person hat zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten, zur Allmend und zum Wald Sorge zu tragen.	[unverändert]	
<b>§ 11 Verkehr</b> Die Gemeindepolizei kontrolliert nach den Vorschriften von Bund und Kanton - Den ruhenden Verkehr auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet. - Den fahrenden Verkehr auf Gemeindestrassen und innerorts auf Kantonsstrassen im Ordnungsbussen-verfahren. Die Fahrzeuge dürfen angehalten werden. Lediglich auf Gemeindestrassen dürfen technische Geräte eingesetzt werden.	[unverändert]	
	<b>§ 11a Entfernen von Fahrzeugen</b> <sup>1</sup> Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert oder herrenlos sind, den Verkehr behindern oder gefährden oder den Strassen- oder Leitungsunterhalt behindern, können nach den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strassenver-	<i>Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Entfernen von Fahrzeugen durch die Gemeindepolizei in den in <u>Absatz 1</u> vorgesehenen Fällen.</i>



Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
	kehrsgesetzgebung durch die Gemeindepolizei entfernt oder mit einer Wegfahrsperrung belegt werden, sofern die Halterinnen oder die Halter innert nützlicher Frist nicht auffindbar sind oder der Aufforderung zur Entfernung nicht nachkommen. <sup>2</sup> Für die Entfernung und Unterbringung des Fahrzeugs sowie für den Einsatz von Wegfahrsperrungen werden Aufwandgebühren erhoben. Auslagen für den Beizug Dritter werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	<i>Die in Absatz 2 genannte Aufwandgebühr bedingt eine entsprechende Anpassung der Gebührenordnung (siehe Beilage zu diesem Geschäft). Die Auslagen für den Beizug Dritter richten sich nach der Rechnungsstellung entsprechender Unternehmungen. Der Einsatz der Wegfahrsperrung ist in der Gebührenordnung bereits vorgesehen.</i>
<b>§ 12 Schneeräumung</b> <sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteisbildung die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten. <sup>2</sup> Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so hat die Grundeigentümerschaft die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.	[unverändert]	
<b>§ 13 Überhängende Äste</b> <sup>1</sup> Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von der Grundeigentümerschaft so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Insbesondere darf die	[unverändert]	



# GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein. Im Übrigen gilt § 134 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 16. November 2006 (EG ZGB). <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist nach erfolglos gebliebener Aufforderung an die Eigentümerschaft befugt, die notwendigen Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.		
<b>§ 14 Beanspruchung der Allmend</b> <sup>1</sup> Die über den Gemeingebruch hinausgehende Benutzung der Allmend ist mit Bewilligung des Gemeinderats und gegen Gebühr zulässig. <sup>2</sup> Für Umzüge und Demonstrationen ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Allmendreglements vom 20. September 2004.	[unverändert]	
<b>§ 14a Temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen</b> Temporäre Reklamen für Wahlen und Abstimmungen sind auf Privatareal sowie offizielle Anschlagstellen der Gemeinde beschränkt. Wildes	[unverändert]	



# GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
Plakatieren ist verboten.		
<b>§ 15 Reiten</b> Reiterinnen und Reiter haben sich an das Reitwegkonzept des Kantons Basel- Landschaft zu halten und auf Spaziergängerinnen und Spaziergänger Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reittierreglements vom 21. März 1994.	[unverändert]	
<b>§ 16 Fahrende</b> Der Gemeinderat weist Fahrenden einen Aufenthaltsort zu. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.	[unverändert]	
<b>§ 17 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb</b> <sup>1</sup> Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Tage der Basler Fas-Nacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup> Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen und Stoffen ist verboten.	<b>§ 17 Geltende Fasnachtstage, Fasnachtsbetrieb</b> <sup>1</sup> Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht, den vorausgehenden Sonntag und den nachfolgenden Samstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup> [unverändert]	Korrektur eines Schreibfehlers.
<b>§ 18 Pflichtenheft</b> Der Gemeinderat setzt für die Erfüllung der in den	[unverändert]	



Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
§§ 42 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben eine Gemeindepolizei ein. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei wird in einem Pflichtenheft festgelegt.		
<b>§ 19 Verhaltensgrundsätze</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei beachtet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit. <sup>2</sup> Polizeiliches Handeln hat sich gegen diejenige Person zu richten, die unmittelbar die öffentliche Ordnung stört, gefährdet oder die für ein entsprechendes Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist (Störerprinzip). <sup>3</sup> Geht die Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die die tatsächliche Herrschaft über das Tier oder die Sache ausübt. <sup>4</sup> Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.	<b>§ 19 Verhaltensgrundsätze</b> <sup>1</sup> [unverändert] <sup>2</sup> [unverändert] <sup>3</sup> [unverändert] <sup>4</sup> <del>Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.</del>	<i>Absatz 4 wird neu im nachfolgenden Paragraphen als sog. «Generalklausel» aufgeführt.</i>



Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
	<b>§ 19a Generalklausel</b> <sup>1</sup> Fehlen besondere Bestimmungen, treffen die Polizeiorgane jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind. <sup>2</sup> Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.	<i>Die polizeiliche Generalklausel ist neu in einer separaten Reglementsbestimmung geregelt und ersetzt den bisherigen § 19 Absatz 4. Die Regelung wird neu in zwei Absätze gegliedert, bleibt inhaltlich aber unverändert.</i>
	<b>§ 19b Befristeter Platzverweis</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert. <sup>2</sup> Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.	<i>Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Fälle, in denen die Gemeindepolizei einen befristeten Platzverweis auszusprechen hat (z.B. an Unfallstellen).</i>
	<b>§ 19c Aufforderung zu Befragung</b> Die Gemeindepolizei kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes zur Befragung einbestellen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	<i>Schaffung einer gesetzliche Grundlage, damit die Gemeindepolizei Personen – unter den genannten Voraussetzungen – zur Befragung aufbieten kann.</i>
<b>§ 20 Zusammenarbeit</b>		



Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
<sup>1</sup> Die Gemeindepolizei arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen. <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.	[unverändert]	
<b>§ 21 Schusswaffengebrauch</b> Die Gemeindepolizei kann, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, in einer den Umständen angemessenen Weise und den Bestimmungen von § 41 des kantonalen Polizeigesetzes entsprechend von der Schusswaffe Gebrauch machen.	[unverändert]	
<b>§ 22 Bewilligungskompetenz</b> Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.	[unverändert]	
<b>§ 23 Gebühren / Kostenersatz</b> <sup>1</sup> Die Erteilung von Bewilligungen wird gemäss den entsprechenden Bestimmungen der Gebührenordnung erhoben. <sup>2</sup> Die Einsätze der Gemeindepolizei sind in der Regel unentgeltlich.	[unverändert]	



Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat resp. der zuständige Bussen- ausschuss kann insbesondere Kostenersatz verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) von den Veranstaltenden von Anlässen, die einen Polizeieinsatz erforderlich machen;</li><li>b) von den Verursachenden, insbesondere wenn der Polizeieinsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist;</li><li>c) für die Zustellung von Verfügungen und anderen Urkunden;</li><li>d) bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen.</li></ul> <p><sup>4</sup> Die Höhe des Kostenersatzes wird in der Gebührenordnung geregelt.</p>		
<b>§ 24 Strafbarkeit</b> <sup>1</sup> Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäfts- tätigkeit begangen haben. <sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.	<b>§ 24 Strafbarkeit</b> <i>aufgehoben</i>	<i>Gemäss Art. 105 Abs. 1 StGB sind die Bestim- mungen über die Verantwortlichkeit des Unter- nehmens bei Übertretungen nicht anwendbar. Daher ist <u>Absatz 1</u> zu streichen. Der bisherige <u>Absatz 2</u> wird neu in § 25 Abs. 1 aufgeführt.</i>
<b>§ 25 Strafmass</b> <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt,	<b>§ 25 Strafbestimmungen</b> <sup>1</sup> Wer <b>vorsätzlich oder fahrlässig</b> gegen Bestim- mungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur	<i><u>Anpassung der Sachüberschrift</u> sowie von <u>Ab- satz 1</u>, welcher festlegt, dass ein Verstoss gegen die Reglementsbestimmungen sowohl vorsätzlich</i>



# GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
<p>verwarnt oder mit Geldbussen bis CHF 5'000 bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.</p>	<p>Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis CHF 5'000 bestraft.</p> <p><sup>2</sup> [unverändert]</p> <p><sup>3</sup> Wo dieses oder ein anderes Reglement Busse vorsieht, kann für den Fall der Nichtbezahlung der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von maximal 50 Tagen angeordnet werden. Mit Einverständnis der betroffenen Person kann anstelle einer Busse gemeinnützige Arbeit von maximal 200 Stunden angeordnet werden. In der Regel entsprechen CHF 100 Busse 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe oder 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit.</p>	<p><i>als auch fahrlässig erfolgen kann. Dies entspricht der bisherigen Regelung von § 24 Abs. 2.</i></p> <p><i><u>Der neue Absatz 3 schafft eine gesetzliche Grundlage für die in § 46a Abs. 1 lit. b und c Gemeindegesetz vorgesehene Möglichkeit, wonach Reglemente für den Fall der Nichtbezahlung einer Busse Ersatzfreiheitsstrafen von maximal 50 Tagen oder anstelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit bis 200 Stunden vorsehen können.</u></i></p>
<b>§ 26a Strafverfahren</b> <p><sup>1</sup> Übertretungen gemäss Anhang können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, soweit nicht das Bussenanerkennungsverfahren zum Tragen kommt.</p> <p><sup>2</sup> Das Ordnungsbussenverfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Insbesondere im Wiederholungsfall ist die Gemeindepolizei berechtigt, unter Ausserachtlassung des Ordnungsbussenverfahrens die entsprechenden Übertretungen direkt beim Ge-</p>	<p>[unverändert]</p>	



# GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
meinderat resp. beim zuständigen Bussen- ausschuss anzuzeigen. <sup>4</sup> Im Bussenanerkennungsverfahren finden die fixen Ordnungsbussensätze gemäss Anhang keine Anwendung. <sup>5</sup> Die Gemeindepolizei Binningen ist berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.		
<b>§ 27 Rechtsmittel</b> Für die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindeggesetzes.	[unverändert]	
<b>§ 28 Bussengelder</b> Die Bussengelder fallen der Einwohnerkasse zu.	[unverändert]	
<b>§ 29 Änderung bestehenden Rechts</b> ...	[unverändert]	
<b>§ 29a Übergangsbestimmungen</b> Die Vorschriften gemäss § 5 gelten für alle nach dessen Inkrafttreten installierten Lichtquellen und Aussenbeleuchtungen. Vor Inkrafttreten bereits installierte Lichtquellen und Aussenbeleuchtungen müssen den Vorschriften von § 5 innert 12 Monaten nach Inkrafttreten entsprechen. § 5 Abs. 4 ist von den Übergangsbestimmungen ausgenommen und sofort mit dem Inkrafttreten	<b>§ 29a Übergangsbestimmungen</b> [unverändert]	



# GEMEINDE BINNINGEN

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom 1. August 2022)	<b>Polizeireglement</b> der Gemeinde Binningen vom 29. Juni 2015 (Fassung vom ...)	
anwendbar.		
	<b>§ 29b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</b> Die Vorschriften gemäss § 6 Abs. 2 treten einen Monat nach Inkrafttreten der Änderung vom ... in Kraft.	
<b>§ 30 Inkrafttreten</b> Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 8. Juli 2015 genehmigt. Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das bisherige Polizeireglement vom 18. Dezember 2006.	[unverändert]	
Die vom Einwohnerrat Binningen am 16. Mai 2022 beschlossene neuen §§ 3a, 23 und 26a sowie der Anhang betreffend Einführung eines Ordnungsbussenkataloges sind von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 27. Juni 2022 genehmigt worden.	[unverändert]	
	Die vom Einwohnerrat Binningen am ... beschlossenen neuen §§ ... sind von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... genehmigt worden.	